

Hinweisblatt zum Datenschutz **gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Folgende Informationen sind Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2106/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

- Zu Art. 13 Abs. 1a) und b): Der Markt Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Tel.: 09170 289-0, E-Mail: markt@schwanstetten.de ist für die Erhebung der Daten im Rahmen der freiwilligen Förderungen des Marktes Schwanstetten die zuständige Stelle. Die Datenschutzbeauftragte des Marktes Schwanstetten ist unter Markt Schwanstetten, Datenschutzbeauftragte, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten, Tel.: 09170 289-27; eMail: datenschutz@schwanstetten.de erreichbar.
- Zu Art. 13 Abs. 1c): Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf freiwillige Leistungen entscheiden zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO i. V. m. den Förderrichtlinien verarbeitet.
- Zu Art. 13 Abs. 1e): Die personenbezogenen Daten werden folgendermaßen weiterverarbeitet und an weitere zuständige Stellen übermittelt:
 - Gemeindekasse Schwanstetten und Geldinstitute im Rahmen des Zahlungsverkehrs sofern eine Förderung beantragt wurde
- Zu Art. 13 Abs. 2a): Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist (10 Jahre nach Entlastung gemäß § 82 KommHV Kameralistik) und anschließend gelöscht.
- Zu Art. 13 Abs. 2b): Die Antragstellerin/der Antragsteller hat gegenüber dem Markt Schwanstetten ein Recht auf Auskunft über die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.
- Zu Art. 13 Abs. 2d): Der Antragstellerin/dem Antragsteller steht ein Beschwerderecht bei der für den Markt Schwanstetten zuständigen Aufsichtsbehörde zu.
- Zu Art. 13 Abs. 2e): Sollte die Antragstellerin/der Antragsteller notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag nicht bearbeitet werden.